

181. 13

Allen,
im Königlich Schur-Fürstenthume Sachsen zc. be-
lichen un-graduirten Rechts-Gelährten, gnädigst auferlegte
ihige

Ve
1925

Habilitirung

zur PRAXI,

und dazu gehörige

Eides = Notul,

So wohl insgemein / für allen Judiciis, als auch
insonderheit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig /

Deren jenes,

aus dem 8ten Spho des / Anno 1691. am 18. Febr.
zu Dippoldiswalda / ergangenen Gnädig-

sten Rescripts,

und dieses,

aus der / sub dato Dresden / An. 1682. am 21. Dec.
Gnädigst confirmirten Handels-Gerichts-

Ordnung, Art. IV.

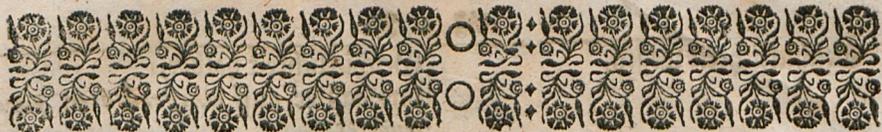
Folgender maßen, dergestalt Wörtlich gegen einander, nach harmoni-
scher Kunst-Fügung, daß man beederseits concurrirende Umstände, sonder be-
schwerliche Collation, allenthalben an seiner zustimmenden Zeile, augenblick-
lich, über und über erschen, und sich ausführlich wohl
drein finden kan zc.

Ganz genau abgesetzt
von

Christoph Emmig.

Dresden, bey Johann Jacob Windlern. 1715.





S auch wohl zum 8ten,
Derer *Advocaten* und *Procuratoren*
halber,
in oft angezogener neuen Erledigung
von *Justizien-Sachen* §. 33. & 34. all-
bereit gemessene und klare Verord-
nung verhanden; So haben Wir doch,
wegen vieler angeführter erheblicher
Ursachen, Uns, dieser wohlbedächtigen
Resolution, hierdurch zu entschließen
gemüßiget befunden, daß
ad Praxin

auffer denen *graduirten Personen*, hin-
führo
keiner
weiter
zugelassen werden solle,
wenn er gleich des *advocirens* sich bis-
hero gebrauchet,
daserne

er nicht zuförderst,
von einer *juristischen Facultät* unserer
Lande, sich *collegialiter examiniren*,
seiner

IV.

Von *Advocaten* und *Procuratoren*;

zum *advociren* oder *procuriren*, soll,
bey diesem Gerichte,

Niemand

zugelassen werden,

es sey denn, daß,
wenn er nicht hoch *graduirtet*,
er zu vorhero,

seiner
Erudition und

A 2

Des

Geschicklichkeit wegen,

ein beglaubt Zeugnis
erlangen,
und solches bey unserer Landes-Regie-
rung, binnen einer Frist von vier Mo-
naten, von Zeit der Publication dieses
unser Mandats an, produciren,
auch
so dann sich allda immatriculiren,

zur Justitz, nach einer gewissen No-
tul:

Demnach der Durchlauchtigste Chur-
Fürst zu Sachsen, und Burg-Graff
zu Magdeburg ꝛc. unser Gnädigster
Chur-Fürst und Herr ꝛc. Euch die
Praxin, in Dero Chur-Fürstenthum
und incorporirten Landen, gnädigst
verstattet,

daß Ihr,
keine Sache, es sey denn, daß dersel-
ben Beschaffenheit von Euch wohl er-
wogen, annehmen, diejenigen aber,
die Ihr böse und ohngegründet befin-
det, gleich anfangs von Euch weisen;
auch hernach

die, so Ihr zu führen auff euch nehmen
werdet,
Euch
mit allem

Geschicklichkeit halber,
und daß er auff Universitäten Jura
studiret

bescheiniget,

auch

hierüber, vor dem Gerichte
Ihr sollet gereden und geloben:

daß Er,

die, ihm anvertrauete Sache,

mit allem

treuen

treuen
Fleiß,
angelegen seyn lassen, derselben Noth;
durfft wohl erwegen, sie geschickt und
förmlich, auch,
so viel nur möglich,
in aller Kürze vorbringen, ja, in al-
len *Puncten* dabey Euch also bezeugen,
und solche Sachen nicht anders füh-
ren,

und *tradiren* wollet, als wenn sie
Euer eigen wären. Insonderheit sol-
let Ihr euch
alles dessen, so zu einer bösslichen Ver-
zögerung der Sachen gereicht, gänz-
lich enthalten,

vielmehr alle *Proceffe* und Sachen, in
welchen Ihr Klägern, und Beklagten,
dienen werdet, ohne einige *Tergiver-*
sation,
so viel
nur möglich, und

mit *Benyeitsetzung* aller, zum Ver-
schleiff gereichenden Ausflüchte, zum
Ende
befördern.

Ingleichen: da in *Progressu*, daß die
Sache in Rechten nicht gegründet
wäre, Ihr warnehmen solltet, solche

Fleiß,

nach seinem besten Vermögen

in acht nehmen,

solche vorsezlich nicht
verschleiffen,
sondern,

so viel

immer geschehen kan,

befördern,



alsbald von Euch thuen, und Eures
eigenen Nutzens halber, dem Pärre,
keine vergebliche Hoffnung machen,

auch dabey keine Gefährde gebrau-
chen,

sondern, die Umstände, mit Fleiß,
und mit Grunde, ihm zu Gemüthe
führen, auch darauff verwarnen, daß
er sich lieber selbst weise, als in ver-
gebene Unkosten führe. Und, wie in-
gemein, und in allen Sachen, so Euch
werden anvertrauet werden, Ihr zu-
förderst, wenn sie zweiffelhaftig sind,
mit allen Kräfte, daß sie in der Gü-
te möchten beygeleget werden, bemü-
het seyn sollet, also vornemlich, in
Sachen, so zwischen Obrigkeit und
Untertanen, Seelsorgern und
Beicht-Kindern, Mann und Weib,
wie auch nahen Anverwandten, sich
verhalten, vor allen Dingen die Leu-
te, die Euch, ihnen zu dienen verlan-
gen werden, mit allem möglichsten
Fleiß, zu gebührendem Behorsam,
und sich selbst untereinander, der
Billigkeit nach, zu vergleichen, ver-
mahnen, Euch auch, dererselben Sa-
chen, anders nicht unterwinden, es
sey denn, daß Ihr scheinlichen befin-
det, daß die Leute guten Fug und
Recht dazu haben, ausser dem aber

Euch,



Euch, solcher Sachen, gänzlich ent-
schlagen,
die *Partheien*
mit

Gebühren nicht übersezen,
Keine *Processe* oder Sachen *redimi-*
ren oder an Euch handeln, und schließ-
lichen, mit dem andern Theile, so
wohl bey währendem *Patrocinio*, als
wenn solches auffhöret, keines wegs
colludiren, und weder *per directum*
noch *per indirectum*, dem andern
Theil, mit dem, so Ihr von der
Sache erfahren, an die Hand ge-
hen, oder ihm *Part* davon geben,

wollet

vereiden lassen,
und darauff ferner gnädigsten Befehl,
seiner *Admission* halber, ausbringen
würde;

noch seine *Principalen* und *Clien-*
ten in
Abforderung derer
Gebühren übersezen,

und diese Ordnung treulich in acht
nehmen
wolle;
einen körperlichen
Eid wirklich geleistet.

Jedoch wollen wir Unfern, zur Landes-Regierung verordneten Gang-
lar und Råthen, gnädigst anheimgen, wenn alte erfahrene *Practici*, so
ihrer *Erudition*, und geführter unstråfflicher und gewissenhafter *Praxis*
halber bekannt, umb *Remission* der *Examination* anhalten sollten, solche
ihnen, doch, daß die Vereidung und *Immatriculation* nichts destoweniger er-
gienge, befundenen Umständen nach, zu verstatten.

NB. Eid:

NB. Sid:

Alles / was Ich geredet und gelobet habe / wie Mir
das / mit unterschiedlichen Worten und Punkten / fürge-
lesen und fürgesaget worden ist / das will ich stet / vest/
unverbrüchlich / auch getreulich / und ohne Gefährde halten /

Als mir **D D Z** helffe / durch **J Esu**
Christum seinen **Sohn** / unsern
M E R R!



Ve
1925

Allen,
chen Chur-Fürstenthume Sachsen zc. b.
graduirten Rechts-Gelährten, gnädigst auferlegte
ihige

abilirung

zur PRAXI,

und dazu gehörige

Eides = Notul,

sgemein / für allen Judiciis, als auch
eit beyhm Handels-Gerichte zu Leipzig /
Deren jenes,

n Sphodes / Anno 1691. am 18. Febr.
poldiswalda / ergangenen Gnädig-
sten Rescripts,
und dieses,

dato Dresden / An. 1682. am 21. Dec.
gft confirmirten Handels-Gerichts,
Ordnung, Art. IV.

dergestalt Wörtlich gegen einander, nach harmoni-
dass man beedersseits concurrirende Umstände, sonder be-
n, allenthalben an seiner zustimmenden Zeile, augenblick-
r und über ersehen, und sich ausführlich wohl
drein finden kan zc.

Ganz genau abgesetzt
von

Christoph Immig.

bey Johann Jacob Windlern. 1715.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

